

Lebensversicherung sichert Praxiskredit oft nicht richtig ab

Ablaufleistung reicht zur Tilgung häufig nicht aus / Banken: Kunden haben Unterdeckungsrisiko zu tragen / Urteil zugunsten von Kreditnehmern

SAARBRÜCKEN (eb). Viele Ärzte haben zur Tilgung ihrer Finanzierungsdarlehen Lebensversicherungen abgeschlossen. Allerdings reicht die Ablaufleistung zur Tilgung häufig nicht aus.

Von Dr. Gerd-Hans Schock

Unter Umständen können sich Kreditnehmer bei der Bank schadlos halten. Doch Ende 2004 droht die Verjährung vieler Ansprüche. Die Koppelung eines tilgungsfrei gestellten Darlehens mit einer Kapitallebensversicherung (LV) ist ein - insbesondere bei Praxiskäufen - weit verbreitetes Finanzierungsmodell. Dabei zahlt der Kreditnehmer statt laufender Tilgungsleistungen Prämien auf eine LV; die Tilgung soll dann durch die Auszahlungsumme der LV erfolgen.

Allerdings kommt es immer häufiger zu einem bösen Erwachen, wenn die Ablaufleistung der LV - entgegen der ursprünglichen Planung - deutlich hinter der Kreditsumme zurückbleibt.

Die betroffenen Kreditnehmer sehen sich dann oft erheblichen Nachforderungen ihrer Bank ausgesetzt. Diese stellt sich dabei auf den Standpunkt, das Unterdeckungsrisiko habe der Kunde zu tragen.

Nun hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden, daß in bestimmten Fallgestaltungen das Kreditinstitut vertraglich verpflichtet ist, den Kreditnehmer vom Risiko der zu geringen Ablaufleistung freizuhalten (Urteil vom 4. April 2003, **OLG Karlsruhe, Aktenzeichen: 15 U 8/02**). Außerdem kann für Kreditnehmer die Möglichkeit bestehen, Schadenersatz wegen Falschberatung geltend zu machen.

Praktisch bedeutet dies, daß sich Kreditnehmer unter Umständen von einem Teil der Darlehensschuld - der Lücke zwischen ursprünglichem Darlehen und Ablaufleistung der LV - befreien können. Bereits zuviel bezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Dies gilt auch dann, wenn nach Ablauf der LV auf Verlangen des Geldinstituts eine Anschlußfinanzierung abgeschlossen wurde.

Allerdings ist zu beachten, daß solche Rückzahlungsansprüche nach neuer Rechtslage nicht mehr erst nach 30 Jahren, sondern bereits nach drei Jahren verjähren und dann nicht mehr eingefordert werden können. Für alle Zahlungsansprüche, die bereits vor dem 31. Dezember 2001 entstanden sind, droht deshalb die endgültige Verjährung am 31. Dezember dieses Jahres.

Es ist ratsam, Kreditverträge in Verbindung mit LV kurzfristig rechtlich überprüfen zu lassen, damit gegebenenfalls - beispielsweise durch Klageerhebung - der Verjährungseintritt verhindert werden kann.

Dr. Gerd-Hans Schock arbeitet als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blaes & Schock in Saarbrücken.

Copyright © 1997-2004 by Ärzte Zeitung
